

VERORDNUNG (EG) Nr. 2384/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2813/94 ⁽⁴⁾ wurden die Bedingungen für die Gewährung der hektarbezogenen Pauschalbeihilfe für die Erhaltung der Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres festgelegt.
- (2) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 aufgestellten Kriterien der Beihilfefähigkeit sind durch eine Bedingung nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 ⁽⁶⁾, zu ergänzen, nach der die Mindestgröße der Ölbaumparzelle festgelegt wird, für die eine Erzeugungsbeihilfe gewährt werden kann.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) die eine nach den Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission (*) festgestellte Mindestgröße haben.

(*) ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 19.10.1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 298 vom 19.11.1994, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 5.